

Richtlinien für die Verleihung der “ Ehrenmedaille der Stadt Markgröningen”

1. Ehrung
 - 1.1 Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen der Stadt Markgröningen kann die
Ehrenmedaille der Stadt Markgröningen
verliehen werden.
 - 1.2 In besonderen Ausnahmefällen kann die Ehrung nach Ziff. 1.1 in der Sonderstufe der
"Goldenen Schäferschippe der Stadt Markgröningen"
erfolgen.
2. Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Stadt Markgröningen", auf der Rückseite die Widmung "Für besondere Verdienste"
3. Die Auszeichnung nach Ziff. 1 wird vom Gemeinderat verliehen. Die Entscheidung muß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates ergehen. Über die Verleihung wird durch den Bürgermeister eine Urkunde ausgefertigt.
4. Vorschlagsberechtigt sind:
 - 4.1 die Mitglieder des Gemeinderats
 - 4.2 der Bürgermeister
 - 4.3 die örtlichen Kirchengemeinden
 - 4.4 die Vorsitzenden des Kulturrings und des Stadtverbandes für Leibesübungen
 - 4.5 die Vorsitzenden der örtlichen Vereine, soweit diese nicht den unter Ziff. 4.4 genannten Dachverbänden angehören.
5. Die Auszeichnung nach Ziff. 1 können erhalten:
 - 5.1 Personen, die mit ihren ehrenamtlichen Leistungen auf kommunalpolitischen, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem und kirchlichem Gebiet in besonderer

und hervorragender Weise der Stadt Markgröningen und ihrer Bürgerschaft gedient oder aussergewöhnlichen Bürgersinn bewiesen haben.

5.2 Angehörige von Vereinen und Organisationen, die besonders herausragende ehrenamtliche Leistungen über die übliche Vereinsarbeit hinaus erbracht haben.

5.3 Personengruppen, die im kulturellen oder sozialen Bereich besonders herausragende ehrenamtliche Leistungen erbracht haben.

6. Die Ehrenmedaille darf in der Regel jährlich an höchstens drei Personen verliehen werden. Der Wahlvorgang ist in den "Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien über die Verleihung der Ehrenmedaille" geregelt.

7. Die Auszeichnung nach Ziff. 1 wird in der Regel durch den Bürgermeister ausgehändigt. Der Gemeinderat bestimmt allgemein oder für Einzelfälle Ort und Zeitpunkt der Ehrung.

8. Die Richtlinien zur Verleihung der Ehrenmedaille treten am 30. Juni 1999 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu den

“Richtlinien über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Markgröningen”

Zu Ziffer 6: Regelung des Wahlvorgangs

1. Bei Vorliegen mehrerer Ehrungsvorschläge erfolgt eine geheime Einzelabstimmung über jeden Ehrungsvorschlag.
2. Die Auszählung der Stimmen und die Bekanntgabe der einzelnen Abstimmungsergebnisse erfolgt erst nach der Abstimmung über alle Einzelschlüsse.